

§ 2 Zulassung als Anwärter

b) der Bewerber muss mindestens im Besitz der dritten **gültigen** Jahresjagdkarte eines österreichischen Bundeslandes sein,

§ 3 Ausbildung des Anwärters

1. Die Ausbildung des bestätigten Leistungsrichter-**Anwärters obliegt dem Ausbildungsreferenten (ab 1. Jänner 2014) jenes Verbandsvereins**, der ihn vorgeschlagen hat, gemeinsam mit dem ÖJGV.

3. Verfassung von Berichten von **allen** Hunden in der Gruppe bei Anlagen-, Vor-, Feld- und Wasser-, **Bringleistungs-, Haupt-, Gebrauchs- und Vollgebrauchsprüfungen; sowie bei allen** Prüfungen laut PO für Einzelleistungen über mindestens

a) drei Anlagenprüfungen, sechs Vorprüfungen bei Schweißhunden

Bei Vorstehhunden muss eine Anlagenprüfung mit mehreren Spurprüfungen beschrieben werden.

(siehe Anhang A Punkt 1)

e) Ein Prüfungstermin ist ein LR-A-Bericht, d.h. dass alle Hunde in der Gruppe zu beschreiben sind, und es als ein Bericht gewertet wird. Wird im Stationenbetrieb gerichtet, muss ein Hund in allen Fächern durchgehend beschrieben werden. Scheidet der zu beschreibende Hund von der Prüfung aus, müssen die restlichen Prüfungsfächer mit weiteren Hunden beschrieben werden.

Stationenrichten gilt sinngemäß auch für die FCI Gruppe VI Bracken und Laufhunde (Gebrauchsprüfung).

Diese Berichte hat der Anwärter innerhalb von 14 Tagen dem Leistungsrichter, dem er zugeteilt war, zu übermitteln. Dieser sendet den Bericht mit seiner Begutachtung, Unterschrift und Datum versehen **wiederum innerhalb von 14 Tagen, an den Leistungsrichter-Anwärter zurück.**

Die Berichte hat der Ausbildungsreferent des eingebenden Verbandsvereines zu kontrollieren, frei zu geben, sowie zu sammeln und dem Antrag zur Ernennung zum Leistungsrichter beizuschließen. Die Berichte sind ausnahmslos von der Geschäftsstelle im Zuge des Postweges an das Leistungs-Richterreferat einzusenden.

4. Im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme an **einem ÖJGV-Seminar für Leistungsrichter-Anwärter in den beiden ersten Ausbildungsjahren verpflichtend vorgeschrieben. Wird in diesem Zeitraum kein ÖJGV-Seminar besucht, erfolgt automatisch die Streichung aus der Richterliste. Über die Teilnahme am Seminar wird eine Bestätigung vom Veranstalter ausgestellt und erst danach kann der LR-A Berichte verfassen.**

5. Der Leistungsrichter-Anwärter, der die in den vorstehenden Absätzen angeführten Bedingungen erfüllt, hat vor einer Kommission (Anhang A, Punkt 5) eine Prüfung über Fragen der Organisation (FCI, ÖKV und ÖJGV), des Jagdhundewesens in Österreich (Rassekunde) der Richterordnung für Jagdhunde, über die Aufgaben eines Prüfungsleiters, über die Prüfungsordnung und Prüfungspraxis der jeweiligen Rassengruppe und über die Zuchtordnung (**Anatomie und Genetik**) abzulegen. Eine Ablegung der Prüfung zum Leistungsrichter ist erst **nach dem 3. Ausbildungsjahr** möglich.

Die Termine der Prüfungen werden vom Generalsekretariat des ÖJGV bekanntgegeben. Über die bestandene Prüfung (**Mindestpunktzahl 75 von 100**) ist eine Bestätigung auszustellen und den Unterlagen zur Ernennung beizulegen.

6. Ein Leistungsrichter-Anwärter, der die vorgeschriebene praktische und theoretische Ausbildung nicht innerhalb von sechs Jahren nach seiner Bestätigung als Anwärter abgeschlossen hat, wird aus der Richterliste gestrichen und kann nicht mehr zum

Leistungsrichter ernannt werden. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist nicht möglich. Eine neuerliche Eingabe ist erst nach 5 Jahren wieder möglich.

Alle anfallenden Kosten sind vom LR-A zu tragen.

§ 4 Ernennung zum Leistungsrichter

Die Ernennung zum Leistungsrichter kann **frühestens im vierten Jahr** nach seiner Bestätigung als Leistungsrichter-Anwärter erfolgen (Toleranzgrenze 3 Monate)

§ 5 Pflichten und Rechte der Leistungsrichter

11. Ein Richter hat über sämtliche Tätigkeiten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung seines diesbezüglichen Richteramtes stehen, jederzeit über Aufforderung des ÖJGV Generalsekretariats eine schriftliche Stellungnahme innerhalb der ihm vom Generalsekretariat gesetzten Frist abzugeben und dabei dezidiert und schlüssig auf die an ihn gerichteten Anfragen einzugehen sowie diese abschließend zu beantworten und zu erläutern.

§ 7 Verlust des Richteramtes

4. Das Amt eines Leistungsrichters oder seine Tätigkeit als Leistungsrichter-Anwärter ruht, wenn er keinem Verbandsverein angehört oder nicht im Besitz einer gültigen Jahresjagdkarte ist oder wenn die Anforderungen gemäß § 5 Punkt 9 **und Punkt 11 (bis zur Vorlage einer schlüssigen Stellungnahme)** dieser Richterordnung fehlen. Dies ist in geeigneter Weise in der Richterliste zu vermerken. Maßgeblich ist die jeweils gültige Richterliste des ÖJGV.

ANHANG A

ZUR RICHTERORDNUNG FÜR JAGDHUNDE

Rasse bzw. Rassengruppe

	Punkt 1	Punkt 2	Punkt 3	Punkt 4
Terrier	3		3	1
Dachshunde	3		3	1
Schweißhunde	6		1	1
Dachsbracken			4	1
Bracken (Laufhunde) 3*			3	1
Deutsche Wachtel	3		2	1
Jagdspaniel	3		2	1
Vorstehhunde	3	2 (FuWP)	2	1
Retriever	2 (BLP)	2	1	1

Anzahl der Prüfungsberichte lt. Richterordnung § 3 Abs.3:

Bracken: Ein Bericht kann durch eine internationale Brackierprüfung mit CACIT Vergabe ersetzt werden.

Vorstehhunde: Eine Anlagenprüfung mit mehreren Spurprüfungen

Punkt 1: Anlagenprüfungen oder Vorprüfungen

Punkt 2: Leistungsprüfungen, die den Gebrauchswert der Rasse feststellen

Punkt 3: Leistungsprüfungen, für die das Jagdhundeführerabzeichen vergeben wird (Vollgebrauchs-, Gebrauchs- und Hauptprüfungen)

Punkt 4: Prüfungen aus der PO für Einzelleistungen (**SSP oder SPFS**)

Punkt 5: Die Prüfungskommission wird vom **Richterreferat** nominiert und setzt sich aus drei Mitgliedern des **ÖJGV Vorstandes** zusammen. **Bei Bedarf können die Ausbildungsreferenten bzw. Vorstandsmitglieder der Verbandsvereine in die Prüfungskommission nominiert werden.**

Alle LR-A die noch kein Seminar besucht haben, müssen dieses 2014 besuchen.